



Stadt Illnau-Effretikon

Friedhof- und Bestattungsverordnung

gültig ab 1. August 2004

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation	Art.	Seite
- Grundlagen	1	4
- Vollzug	2	4
- Sprachform	3	4
- Gebührenfestlegung	4	4
- Friedhofvorsteher	5	4
- Städtisches Friedhofpersonal	6	4
- Begleitung der Trauerleute	7	4
II. Bestattungsverordnung		
- Leichentransporte	8	5
- Einsargungen und Aufbahrungen	9	5
- Bestattungszeiten	10	5
- Bestattungsort	11	5
- Leistungen der Stadt	12	5
- Totgeburten	13	5
III. Grabstätten		
- Grabbepflanzungen	14	6
- Grabmasse	15	6
- Urnenausgrabungen	16	7
- Ruhezeiten	17	7
- Familiengräber	18	7
- Grabräumung	19	7
- Bestattungen Auswärtiger	20	7

IV. Grabzeichen

- Allgemeiner Grundsatz	21	8
- Bewilligungspflicht	22	8
- Werkstoffe	23	8
- Bearbeitung	24	8
- Gestaltung der Grabzeichen	25	8
- Masse	26	9
- Grabzeichen in freier künstlerischer Form	27	10
- Ausnahmegewilligungen	28	10
- Aufstellung	29	10
- Unterhalt und Schäden bei Grabzeichen	30	10
- Beschriftungen der Urnennischen und Gemeinschaftsgrabstätten	31	10

V. Ordnungsvorschriften

- Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	32	11
- Rechtsmittel	33	11
- Strafbestimmungen	34	11
- Inkrafttreten	35	11

I. Organisation

Art. 1

Das Friedhof- und Bestattungswesen stützt sich auf folgende Erlasse:

Grundlagen

- Kantonales Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 4. November 1962
- Kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963
- Gemeindeordnung vom 28. September 1997

Diese Verordnung enthält lediglich Ergänzungen zu diesen übergeordneten Erlassen.

Art. 2

Das Gesundheitsamt ist für den Vollzug dieser Verordnung und der übergeordneten Erlasse zuständig. Einzelne Aufgaben werden dem Friedhofvorsteher oder der Gesundheitskommission übertragen.

Vollzug

Art. 3

Für alle Bezeichnungen in der Verordnung ist sinngemäss die weibliche Form anwendbar.

Sprachform

Art. 4

Die Festlegung der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Stadtrat in einem separaten Gebührenreglement

Gebührenfestlegung

Art. 5

Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlage und das gesamte Bestattungswesen ist dem Friedhofvorsteher übertragen. Er ist verantwortlich, dass alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen ausgeführt werden.

Friedhofvorsteher

Art. 6

Das städtische Friedhofpersonal sorgt für:

Städtisches Friedhofpersonal

- den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage, der Gebäude, der Gerätschaften und der Gräber, soweit dies nicht den privaten Gärtnern übertragen ist
- Ruhe und Ordnung in den Friedhofanlagen
- das Öffnen und Zudecken der Gräber, soweit dies nicht Privaten übertragen ist
- die Beisetzung der Leichen und Urnen nach den Anordnungen des Friedhofvorstehers
- die Nummerierung der Gräber sowie die Installation der Namenstafeln und allfällige weitere Verrichtungen gemäss Anweisung des Friedhofvorstehers.

Art. 7

Die Gesundheitskommission sorgt nach Möglichkeit zusätzlich zum städtischen Friedhofpersonal für eine Begleitung der Trauerleute während der Bestattung resp. der Abdankung.

Begleitung der Trauerleute

II. Bestattungsverordnung

Art. 8

Leichentransporte erfolgen in der Regel mit dem Leichenauto. Diese Transporte werden einem privaten Unternehmer übertragen.

Leichen-
transporte

Art. 9

- Die Gemeinde veranlasst die Einsargung der Verstorbenen.
- Die Verstorbenen werden in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofgebäudes im Friedhof Effretikon aufgebahrt.
- Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, soweit es die gesundheitlichen Vorschriften zulassen.

Einsargungen
und
Aufbahrungen

Art. 10

Die Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Freitag statt.

Bestattungs-
zeiten

Art. 11

In der Regel werden

Bestattungsort

- im Friedhof Illnau die Einwohner von Illnau, Bisikon, dem Kempttal und nordöstlich davon und
- im Friedhof Effretikon die Einwohner von Effretikon und Bietenholz bestattet

Das Gesundheitsamt kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von dieser Regel gewähren.

Art. 12

Die Leistungen der Stadt an die Bestattungen werden im separaten Gebührenreglement geregelt.

Leistungen der
Stadt

Art.13

- Für die Bestattung von Totgeburten gelten die Vorschriften der kantonalen Bestattungsverordnung.
- Gesuche für ein neues Familiengrab für die Bestattung von Totgeburten werden nur unter ganz besonderen Umständen vom Gesundheitsamt bewilligt.

Totgeburten

III. Grabstätten

Art. 14

- Die Reihen- und Familiengräber müssen durch die Angehörigen unterhalten und jederzeit ordentlich bepflanzt und gepflegt werden. Mit dieser Aufgabe können sie auch einen privaten Gärtner beauftragen.
- Der Friedhofvorsteher und die Angehörigen können Grabpflegeverträge abschliessen. Die Ansätze sind im separaten Gebührenreglement geregelt.
- Die Gesundheitskommission bezeichnet den Friedhofgärtner, welcher im Auftrag der Stadt für die Bepflanzung der Vertragsgräber sorgt.
- Alle Reihengräber (Familiengräber ausgenommen) werden durch die Friedhofgärtner auf Kosten der Stadt mit einer einheitlichen Randbepflanzung versehen. Diese darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.
- Von den Angehörigen nicht unterhaltene Gräber werden mit einer einheitlichen Bepflanzung versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.
- Pflanzen (Bäume, Sträucher usw.), welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörige durch den Friedhofgärtner ohne Entschädigungspflicht zurückgeschnitten oder entfernt. Diese Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Grabbe-
pflanzungen

Art. 15

Die Friedhöfe Illnau und Effretikon sind in folgende Grabarten mit nachstehenden Massen aufgeteilt:

Grabmasse

	Länge	Breite	Tiefe
I Erdbestattungsgräber	180 cm	80 cm	150 cm
II Gräber für Kinder bis 12 Jahre	150 cm	70 cm	120 cm
III Urnengräber	100 cm	75 cm	60 cm
IV Familiengräber (siehe Art 18)			
V Urnennischen (Platz für zwei Urnen)			
VI Gemeinschaftsurnengräber mit Inschrift (Platz für eine Urne)			
VII Gemeinschaftsurnengräber ohne Inschrift (Platz für eine Urne)			

Die Gesundheitskommission befindet über das tatsächliche Angebot an verschiedenen Grabarten.

Art. 16

Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die Aufwandungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Urnenausgrabungen

Art. 17

Die Ruhezeit betragt fur

- Urnen- und Erdbestattungsgraber 25 Jahre
- Familiengraber 60 Jahre (kann verlangert werden)
- Kindergraber mindestens 20 Jahre

Ruhezeiten

Die Ruhezeit beginnt bei der ersten Bestattung zu laufen und wird durch spatere Beisetzungen ins gleiche Grab nicht verlangert.

Art. 18

- Gesuche betreffend Vergabe von Familiengrabern sind mit Begrundung an das Gesundheitsamt zu richten.
- Familiengraber durfen vom Benutzer nicht an Dritte abgetreten werden.
- Ein Familiengrab ist 5 m² gross. Die Mietgebuhr ist im separaten Gebuhrenreglement geregelt. Pro Familiengrab sind maximal zwei Erdbestattungen moglich, alle weiteren Verstorbenen sind in einer Aschurne beizusetzen. Die letzte Erdbestattung darf spatestens 25 Jahre vor Vertragsablauf erfolgen (ausgenommen bei Vertragsverlangerung).
- Ein vorzeitiges Auflosen eines Familiengrabes kann fruhestens 25 Jahre nach der letzten Erdbestattung stattfinden. Es erfordert ein schriftliches Gesuch der Angehorigen an die Gesundheitskommission.

Familiengraber

Art. 19

Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist kann der Friedhofvorsteher die Raumung der Graber anordnen. Zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen wird eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeraumt. Die Aufhebung und die Raumungsfrist werden in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt bekannt gegeben und den Angehorigen - soweit diese bekannt sind - schriftlich mitgeteilt. Nach Ablauf der angesetzten Frist verfugt der Friedhofvorsteher ohne Entschadigungspflicht uber nicht abgeraumtes Material.

Grabraumung

Art. 20

- Uber die Bestattung Auswartiger entscheidet das Gesundheitsamt auf Antrag der Angehorigen.
- Die Gebuhren fur die Bestattung auswarts wohnhaft gewesener Verstorbener werden vom Stadtrat im separaten Gebuhrenreglement festgelegt.
- In besonderen Fallen kann der Friedhofvorsteher den Abschluss eines Grabpflegevertrages verlangen.

Bestattungen Auswartiger

IV. Grabzeichen

Art. 21

Das Grabzeichen ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhöfe ruhig und harmonisch einfügen.

Allgemeiner Grundsatz

Art. 22

- Das Aufstellen eines Grabzeichens bedarf einer Bewilligung des Friedhofvorstehers.
- Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung mit Massangaben 1 : 10 (Vorderansicht + Grundriss) einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, dessen Bearbeitung und Beschriftung. Der Friedhofvorsteher kann Gesuche der Beratungsstelle des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister zur Begutachtung zustellen.
- Das Gesundheitsamt ist berechtigt, nicht der Bewilligung und den Vorschriften entsprechende oder ohne Bewilligung gesetzte Grabzeichen auf Kosten der Auftraggeber bzw. Erben entfernen zu lassen.

Bewilligungspflicht

Art. 23

- Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabzeichen werden Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen.
- Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Glas, Email, Gusseisen, Draht, Porzellan und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.
- Für jedes Grabzeichen aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabzeichen aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Werkstoffe

Art. 24

Alle Flächen des Grabzeichens müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet oder gespalten und gerichtet sein. Davon ausgenommen sind Felsformen und Findlinge.

Bearbeitung

Art. 25

- Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und müssen sich dem Grabzeichen harmonisch einfügen.
- Fotografien, Serienprodukte und auffällig in Erscheinung tretende Schriften sind nicht erlaubt.
- Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabzeichen seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Gestaltung der Grabzeichen

Art. 26

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabzeichen betragen:

Masse

	max. sichtbare Höhe	max. Breite	min. -max. Dicke	max. Tiefe
Erdbestattungsgräber				
Grabsteine	* 75 - 90 cm	55 cm	14 – 20 cm	
	* 100 cm	50 cm	14 - 20 cm	
	* 110 cm	40 cm	14 – 20 cm	
	120 cm	25 cm	14 – 20 cm	
Liegeplatten		50 cm	10 – 15 cm	60 cm

Urnengräber

Grabsteine	* 70 - 85 cm	45 cm	14 - 18 cm
	95 cm	30 cm	14 - 18 cm

Für Urnengräber sind Liegeplatten (Tafeln) nicht erlaubt.

Kindergräber

Grabsteine	55 - 65 cm	40 cm	10 - 15 cm	
Liegeplatten		40 cm	8 cm	40 cm

- Die mit einem Stern (*) markierten Höhenmasse dürfen bei Steinkreuzen sowie Grabdenkmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Steinkreuze dürfen die Maximalbreite überdies 5 cm überschreiten.
- Sockel dürfen höchstens 10 cm sichtbar sein.
- Die Minimaldicken gelten nur für Grabzeichen in Naturstein.
- Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Familiengräber

Stehendes Grabzeichen in Blockform, Querformat:

Höhe einheitlich	90 cm
Breite	100 cm – 130 cm
Dicke	20 - 30 cm

Stehendes Grabzeichen in Blockform, Hochformat:

Höhe einheitlich	130 cm
Breite maximal	70 cm
Dicke	20 - 30 cm

Für Familiengräber sind Liegeplatten (Tafeln) nicht erlaubt.

Art. 27

- Die Masse stehender Grabzeichen in freier, künstlerischer Form (Figur, Holz- oder Metallkreuz, Stele etc.) setzt die Gesundheitskommission von Fall zu Fall fest.
- Wird ein Grabzeichen in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

Grabzeichen in freier künstlerischer Form

Art. 28

Die Gesundheitskommission ist auf Gesuch der Angehörigen berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von Art. 26 zu bewilligen.

Ausnahmebewilligungen

Art. 29

- Auf Erdbestattungsgräbern dürfen die Grabzeichen nicht früher als 7 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.
- Die Grabzeichen sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 5 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.
- Bei gefrorenem Boden oder Schnee sowie an Samstagen und an Vortagen von Festtagen dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.

Aufstellung

Art 30

- Die Angehörigen sind für die sachgemässe Aufstellung der Grabzeichen verantwortlich und halten diese in gutem Zustand. Wenn Mängel auftreten, fordert der Friedhofvorsteher die Angehörigen schriftlich auf, diese zu beheben. Wenn die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nachkommen, beauftragt der Friedhofvorsteher auf Kosten der Angehörigen bzw. Erben eine Fachperson mit der Mängelbehebung.
- Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabdenkmälern durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Unterhalt und Schäden bei Grabzeichen

Art. 31

Die Beschriftung der Urnennischen und Gemeinschaftsgräber wird von der Stadt veranlasst. Die Kosten sind im separaten Gebührenreglement geregelt.

Beschriftung der Urnennischen und Gemeinschaftsgrabstätten

V . O r d n u n g s v o r s c h r i f t e n

Art. 32

Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Insbesondere ist zu beachten:

- Das Mitführen von Hunden, das Pflücken oder Entfernen von Blumen durch Unbefugte ist untersagt.
- Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahr-rädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofgärtnerei und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.
- Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- Der Friedhofvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Allgemeines
Verhalten auf
dem Friedhof

Art. 33

- Reklamationen sind an das Gesundheitsamt zu richten. Gegen den Entscheid des Gesundheitsamtes kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.
- Gegen die Beschlüsse des Stadtrates kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Pfäffikon mit schriftlich begründeter Eingabe Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

Art. 34

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von der Gesundheitskommission mit Verweis oder Busse bestraft.

Strafbestimmungen

Art. 35

- Diese Verordnung ersetzt alle bisherigen Friedhof- und Bestattungsverordnungen, namentlich diese vom 5. Januar 1995, sowie alle dazu in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse und Reglemente im Friedhof- und Bestattungsbereich.
- Die Verordnung wird am 10. Juni 2004 erlassen und tritt auf den 1. August 2004 in Kraft.

Inkrafttreten

Stadtrat Illnau-Effretikon

Martin Graf Kurt Eichenberger
Stadtpräsident Stadtschreiber